

4429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden

Kernstück des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist die einfachgesetzliche Umsetzung des durch Bundesverfassungsgesetz vorzusehenden Abgeltungsmodells bei der Besteuerung bestimmter Kapitalanlagen.

Die Umsetzung erfolgt in der Weise, daß auf den für die 10%ige Kapitalertragsteuer bestehenden rechtlichen Instrumentarien aufgebaut wird. Diese bleiben mit einigen Ausnahmen im wesentlichen unverändert. Die Ausnahmen betreffen die Anhebung des Steuersatzes auf 22 %, die Abschaffung von - mit dem System einer Endbesteuerung nicht vereinbarer - Kapitalertragsteuerbefreiungen für (sonst schon bisher einkommensteuerpflichtige) Kapitalerträge aus Eckzinseinlagen und aus Sichteinlagen sowie die Einführung einer Befreiungserklärung für Kapitalerträge aus Geld-einlagen bei Banken. Zusätzlich zu den bestehenden Instrumentarien werden eigene Regelungen über die Funktionsweise der Steuerabgeltung eingeführt. Schließlich werden die vom Abgeltungsmodell betroffenen Steuerarten in der Weise vernetzt, daß die Besteuerung der betreffenden Kapitalanlagen bei der Vermögensteuer und bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Erwerbe von Todes wegen aus dem Kreis der zu besteuernenden Wirtschaftsgüter bzw. des zu besteuernenden Vermögens ausgenommen wird. Die im Bereich der Einkommensteuer geregelte Kapitalertragsteuer stellt im Verhältnis zu den erwähnten Steuern somit eine Art Äquivalenzbesteuerung dar. Die im Einkommensteuergesetz vorgenommenen Änderungen werden über § 24 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 auch für die Körperschaftsteuer wirksam.

Weiters soll eine besondere Regelung eingeführt werden, wonach Teile des Krankengeldes als sonstiger Bezug behandelt werden.

Vermögenssteuerrelevante Maßnahmen sollen im Hinblick auf die für diesen Zeitpunkt geplante Etappe der Steuerreform auf den 1. Jänner 1994 verschoben werden.

Die Sonderabgaben von Banken und Erdöl sollen um ein Jahr verlängert werden. Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Fristenbestimmung für die Verfahrenswiederaufnahme soll verfassungskonform gefaßt werden. Bei der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer sind Änderungen bzw. Ergänzungen bei den Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

Schließlich sollen die beamteten Mitglieder der Senate in Abgabensachen in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei gestellt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Pensionskassengesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Josef Faustenhammer
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende